

Allgemeine Erläuterungen zur Ergänzungsausstattung

Der Begriff Ergänzungsausstattung bezeichnet diejenigen Mittel der *internen Forschungsförderung*, die der Unterstützung von *bewilligten* drittmittelfinanzierten Projekten dienen, die eine Programm-/Projektpauschale erhalten.

VORAUSSETZUNG FÜR DEN ERHALT DER ERGÄNZUNGS AUSSTATTUNG:

- Der/die Projektleiter/in muss *Mitglied der Freien Universität Berlin* sein.
- Das Projekt muss *an der Freien Universität Berlin durchgeführt* werden.

BERECHNUNG UND BEREITSTELLUNG DER ERGÄNZUNGS AUSSTATTUNG:

- Die Höhe der Ergänzungsausstattung richtet sich *nach dem Förderformat* (z.B. Sachbeihilfe, Sonderforschungsbereich etc.)
- Die Ergänzungsausstattung wird der Projektleitung *im Kapitel 02 (Fonds 02500)* auf der im Drittmittelprojekt hinterlegten Kostenstelle zur Verfügung gestellt. Sie muss durch die Projektleitung nicht gesondert beantragt werden.
- Berechnungsgrundlage sind die *an der FU Berlin* in einem Haushaltsjahr verausgabten Drittmittel (kassenwirksame Ist-Ausgaben). Die Zuweisung der Ergänzungsausstattung erfolgt daher erst nach Feststellung des Kassenschlusses im 1. Quartal des Folgejahres.
- Die Ergänzungsausstattung wird regelmäßig durch automatische Umbuchungsprogramme berechnet und budgetiert. In besonderen Fällen erfolgt die Budgetierung auf Veranlassung der Geschäftsstelle der Forschungskommission über die Haushaltsabteilung. In diesen Fällen erhält der/die Projektleiter/in ein *Zuweisungsschreiben*, in dem die Höhe und die Kontierung der Ergänzungsausstattung ersichtlich sind.
- Die Ergänzungsausstattung für Cluster und Graduiertenschulen wird auf einem Fonds im Kapitel 07 zur Verfügung gestellt.

VERWENDUNG DER ERGÄNZUNGS AUSSTATTUNG:

- Die Ergänzungsausstattung ist *personengebunden*, d. h. sie kann solange genutzt werden, wie der/die Wissenschaftler/in an der Freien Universität Berlin beschäftigt ist und wird automatisch in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Scheidet ein/e Wissenschaftler/in aus der Universität aus UND das Ende des letzten aktiven Projekts unter dieser Projektleitung liegt mindesten 6 Monate zurück, wird die noch verfügbare Ergänzungsausstattung auf Veranlassung der Geschäftsstelle der Forschungskommission dem jeweiligen Fachbereich zur Verfügung gestellt. Eine Rückführung der Restmittel in den zentralen Haushalt erfolgt nicht.
- Die Ergänzungsausstattung ist für nicht erstattungsfähige projektbezogene Ausgaben oder in sonstiger geeigneter Weise forschungsfördernd einzusetzen.
- Für ihre Verwendung finden die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften der FU Berlin *für Haushaltsmittel* Anwendung (BRKG, LHO etc.). Zuwendungsbestimmungen der Zuwender, die von diesen Regelungen abweichen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Fachbereichsverwaltung unterstützt die Bewirtschaftung der Ergänzungsausstattung.
- *Bei abrechnungsfähigen Ausgaben hat die Verausgabung von Drittmitteln immer Vorrang.*

ERGÄNZUNGS-AUSSTATTUNG FÜR PROJEKTLEITUNGEN:

Projektformat	%-Anteil
Forschungsverbände mit Sprecherfunktion FUB	
Sonderforschungsbereiche/Transregio (DFG):	
• experimentelle Naturwissenschaften, Veterinärmedizin	15
• theoretische Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften	10
Internationale Geisteswissenschaftliche Kollegs (BMBF)	10
Kolleg-Forschergruppen (DFG)	10
Forschergruppe (DFG)	5
Exzellenzcluster (DFG)	5
EU-Verbände ohne Marie-Curie Maßnahmen	5
Beteiligung an Forschungsverbänden	
Sonderforschungsbereiche/Transregio (DFG):	
• experimentelle Naturwissenschaften, Veterinärmedizin	7,5
• theoretische Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften	5
EU-Verbände ohne Marie-Curie Maßnahmen	5
Exzellenzcluster (DFG)	2,5
DFG-Graduiertenkollegs (alle Fächergruppen)	
• Sprecherfunktion FUB	5
• Beteiligung	2,5
Einzelprojekte (alle Fächergruppen)	
Einzelprojekte DFG, BMBF	5
Wissenschaftspreise (ERC-Grants, Leibniz-, Kowalewskaja-; Humboldt-Forschungspreis, AvH-Institutspartnerschaften)	5

ERGÄNZUNGS-AUSSTATTUNG FÜR FACHBEREICHE UND ZENTRALINSTITUTE:

Fachbereiche, Zentralinstitute und wissenschaftliche Zentraleinrichtungen erhalten für alle Projekte, die eine Programm-/Projektpauschale erhalten, 2,5 % der verausgabten Mittel eines Jahres zur Verfügung gestellt.

ÜBERGANGSREGELUNGEN:

Die vorgenannten Regelungen gelten für alle betreffenden Neubewilligungen ab dem 1. Januar 2017. Für laufende Vorhaben bleiben die bestehenden Regelungen bis zum Beginn einer ggf. erfolgenden Weiterbewilligung des Projekts bestehen.